

Hinweisgebersystem (Whistleblowing)

Das Bankhaus Spängler legt größten Wert darauf, dass gesetzliche und interne Vorgaben eingehalten werden. Unser Hinweisgebersystem dient dazu, Verfehlungen in einer für Hinweisgeber:innen sicheren Umgebung aufzuzeigen und die Aufklärung anzustoßen.

„Whistleblowing“ bedeutet „einen Hinweis geben“.

Auslöser einer Einmeldung (Hinweisgegenstand) können sein:

- gesetzwidrige Verhaltensweisen
- sonstiges Fehlverhalten

Die Identität des/der Einmeldenden wird geheim gehalten. Einmeldungen können auch anonym erfolgen.

Interne Meldestelle

Zuständig für die Entgegennahme der Hinweise im Bankhaus Spängler ist das Whistleblowing-Committee, das aus der Leitung der Internen Revision sowie Bereichsleitung Personal/Recht besteht.

Mail: whistleblowing@spaengler.at

Alternativ können Einmeldungen postalisch gesendet werden:

Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft
Whistleblowing - PERSÖNLICH
wahlweise: Interne Revision / Recht
Schwarzstraße 1
5020 Salzburg

Darüber hinaus wird von den Einmeldungen, sofern relevant, Risikomanagement und Geldwäsche/WAG-Compliance verständigt. Die Abstimmung über die Relevanz erfolgt im Whistleblowing-Committee. Bei schwerwiegenden Verstößen erfolgt unverzüglich eine Information an Geschäftsleitung/Aufsichtsrat, die darüber hinaus tourlich über Whistleblowing-Meldungen informiert werden.

Die Kontaktaufnahme / Einmeldung kann in brieflicher Form (neutrales weißes Kuvert – auch ohne Absender möglich mit dem Vermerk „persönlich“) oder über eine anonyme Mailadresse (zB GMX), die privat (von zu Hause, Internetcafé etc.) eingerichtet wird, erfolgen. Der Vorteil einer Kommunikation über Mail ist, dass die Möglichkeit für Rückfragen beim/bei der Einmelder:in unter Wahrung der Anonymität besteht.

Externe Meldestelle

Hinweisgeber:innen sollen einen Hinweis zunächst an eine interne Stelle geben. Einer externen Stelle sollen Hinweise vor allem dann gegeben werden, wenn die Behandlung des Hinweises im internen Hinweisgebersystem nicht möglich, nicht zweckentsprechend oder nicht zumutbar ist oder sich als erfolglos oder aussichtslos erwiesen hat. Im Finanzbereich ist die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) als externe Meldestelle im Zusammenhang mit Bankdienstleistungen zuständig:

<https://www.fma.gv.at/whistleblowing/>

Darüber hinaus können sonstige Meldungen an das Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung erfolgen:

<https://www.bkms-system.net/bkwebanon/report/clientInfo?cin=8H0bc4&c=-1&language=ger>